S 5 AL 528/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 528/20
Datum	31.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 3122/20
Datum	23.07.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 31.08.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger beantragte am 08.11.2019 bei der DRV Bund Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dabei gab er u.a. an, er habe bis 1995 studiert â zunÃ¤chst Architektur, danach Philosophie und Kunstwissenschaft. Nach seinem Studium sei er bis 2010 als freier Mitarbeiter bei Zeitschriften und ArchitekturbÃ¼ros sowie als Orgelrestaurator tÃ¤tig gewesen. AnschlieÃend habe er zwÃ¶lf Monate als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU B. gearbeitet. Seit

2013 pflege er seine Eltern.

Mit Schreiben vom 21.11.2019 leitete die DRV Bund den Antrag unter Hinweis auf Â§ 14 SGB IX an die Beklagte weiter. Sie sei fÃ¼r die Angelegenheit nicht zustÃ¤ndig, da der KlÃ¤ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 11 SGB VI nicht erfÃ¼lle.

Der KlÃ¤ger beantragte am 02.12.2019 die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei der Beklagten.

Die Beklagte Ã¼bersandte zunÃ¤chst dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 05.12.2019 Vordrucke und FragebÃ¶gen zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit Bescheid vom 09.12.2019 wies die Beklagte den Antrag zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung gab sie an, beim KlÃ¤ger bestehe keine Behinderung nach Â§ 19 SGB III i.V.m. Â§ 2 SGB IX. Im Jahr 2016 seien bei einer Begutachtung keine wesentlichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen festgestellt worden; auch aktuell habe der KlÃ¤ger keine Erkrankungen nachgewiesen. Grund fÃ¼r die fehlende Integration in den Arbeitsmarkt sei nicht eine Behinderung, sondern neben dem Lebensalter vor allem die berufliche Biografie des KlÃ¤gers.

Der KlÃ¤ger legte hiergegen am 08.01.2020 Widerspruch ein, welchen die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.2020 unter Verweis auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides zurÃ¼ckwies.

Mit Schreiben vom 05.02.2020 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass der Antrag vom 02.12.2019 nicht neu verbeschieden werde, sondern der Bescheid vom 09.12.2019 seine GÃ¼ltigkeit behalte.

Der KlÃ¤ger hat am 14.02.2020 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Er hat vorgetragen, dass er den Beruf eines Architekten erlernt habe. Derzeit sei er arbeitslos, und zwar aufgrund einer psychischen Erkrankung: Er leide an wiederkehrenden Depressionen, die mit Angst, Antriebslosigkeit und ErschÃ¶pfung einhergingen. Um seine ErwerbsfÃ¤higkeit herzustellen, benÃ¶tige er Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hierauf habe er gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 1 SGBÂ III einen Anspruch.

Das SG hat Beweis erhoben durch Befragung des den KlÃ¤ger behandelnden Psychiaters H. als sachverstÃ¤ndigen Zeugen.

H. hat mit Schreiben vom 16.07.2020 mitgeteilt, dass er den KlÃ¤ger seit Juni 2015 regelmÃ¤Ãig ein bis zwei Mal im Quartal behandele. Es liege eine rezidivierende depressive StÃ¶rung vor dem Hintergrund einer Dysthymie vor. Vorbekannt sei auch eine koronare ZweigefÃ¤Ãerkrankung mit Z.n. PTCA und Stent 2017. Es bestehe eine gesetzliche Betreuung fÃ¼r Wohnungsangelegenheiten und GesundheitsfÃ¼rsorge. Eine wesentliche Ãnderung des Gesundheitszustandes sei nicht festzustellen. Die depressiven Verstimmungen seien unterschiedlich stark

ausgeprÃ¤gt. Eine Stabilisierung auf unterem Level habe erzielt werden kÃ¶nnen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 31.08.2020 abgewiesen. Es liege keine Behinderung im Sinne des Â§ 19 SGB III vor. Nach Angaben des sachverstÃ¤ndigen Zeugen H. liege eine Dysthymie (also eine affektive Verstimmung, die noch nicht den Schweregrad einer Depression erreicht), verbunden mit rezidivierenden depressiven Phasen vor. Der KlÃ¤ger sei jedoch gleichwohl unter BerÃ¼cksichtigung qualitativer EinschrÃ¤nkungen in der Lage, eine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig zu verrichten. So habe er z.B. im Juni 2019 ein zweiwÃ¶chiges Praktikum beim StÃ¤dtischen Klinikum K absolviert und in diesem Rahmen Akten digitalisiert (Verbis-Vermerk vom 1.7.2019), ohne dass ihn dies gesundheitlich Ã¼berfordert hÃ¤tte. Die psychische Erkrankung des KlÃ¤gers sei nur leicht- bis mittelgradig ausgeprÃ¤gt und schlieÃ□e daher nicht jegliche ErwerbstÃ¤tigkeit aus. UnabhÃ¤ngig von der Krankheit bestÃ¼nden beim KlÃ¤ger allerdings PersÃ¶nlichkeitsmerkmale, die eine berufliche Integration erschwerten: Im Verbis-Vermerk vom 5.4.2019 sei die Rede davon, der KlÃ¤ger habe eine umstÃ¤ndliche und schwerfÃ¤llige Art. Potentielle Arbeitgeber schrecke mÃ¶glicherweise auch sein fortgeschrittenes Alter und â□□ mehr noch â□□ seine sehr lÃ¼ckenhafte berufliche Biografie ab. All dies mÃ¶ge erklÃ¤ren, warum der KlÃ¤ger schon seit langem arbeitslos sei. Mit einer Behinderung im Sinne des Â§ 19 SGB III habe das allerdings nichts zu tun. Es bestehe auch kein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Leistung zur Teilhabe nach dem SGB VI, da er die Wartezeit von 15 Jahren nicht erfÃ¼lle und somit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Das Urteil ist mit einem vollstÃ¤ndigen Rubrum und einer qualifizierten elektronischen Signatur des Kammervorsitzenden versehen. Der Name des Kammervorsitzenden ist am Ende des Urteils nicht aufgefÃ¼hrt.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat gegen das ihm am 03.09.2020 zugestellte Urteil am Montag, den 05.10.2020, Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt.

Mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 25.11.2020, dem KlÃ¤ger zugestellt am 01.12.2020, wurde dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigtem unter Hinweis auf die Vorschrift des Â§ 106a Abs. 2 Nr. 1 SGG eine Frist zur BegrÃ¼ndung der Berufung bis zum 30.12.2020 gesetzt.

Nachdem der KlÃ¤ger seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten das Mandat entzogen hatte, hat die Berichterstatterin mit VerfÃ¼gung vom 03.02.2021, dem KlÃ¤ger zugestellt am 09.02.2021, dem KlÃ¤ger nochmals unter Hinweis auf die Vorschrift des Â§ 106a Abs.Â 2 Nr. 1 SGG eine Frist zur BegrÃ¼ndung der Berufung bis zum 10.03.2021 gesetzt.

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 08.04.2021 zur BerufungsbegrÃ¼ndung vorgetragen, dass entgegen der Auffassung des SG sowie der Beklagten bei ihm eine Behinderung nach Â§ 19 SGBÂ III vorliege. Seit Juni 2015 sei bei ihm eine gesetzliche Betreuung aufgrund einer festgestellten Behinderung eingerichtet worden. Zudem liege seit dem 25.08.2016 ein Grad der Behinderung von 30 vor.

Dies sei der Beklagten auch bekannt, da er einen Antrag auf Gleichstellung bei der Beklagten gestellt habe. Auch kÃ¶nne man entgegen der Auffassung des SG aus dem zweiwÃ¶chigen Praktikum im Klinikum K nicht ableiten, dass er vollschichtig arbeitsfÃ¤hig sei. Es habe sich nicht um eine Vollzeitarbeitsstelle gehandelt, sondern es habe nur eine Arbeitszeit von 4 Stunden am Tag umfasst. Auch der im Jahr 2018 fÃ¼r ein halbes Jahr in einem Pflegeheim ausgeÃ¼bte â2-Euro-Jobâ sei ebenfalls nur halbtags (4h/Tag) ausgefÃ¼hrt worden. Es liege auch keine nur leichtgradige Erkrankung vor. Die Diagnose von H. einer âDysthymieâ, verbunden mit ârezidivierenden depressiven Phasenâ sei vom SG dahingehend verfÃ¤lscht worden, als lediglich die harmlosere Dysthymie in den Vordergrund gerÃ¼ckt worden sei. Der letzte Aufenthalt in der Psychiatrie des stÃ¤dtischen Klinikums K stelle dagegen die Diagnose einer ârezidivierenden depressiven StÃ¶rung, gegenwÃ¤rtig schwere depressive Episodeâ. Er sei seit 1992 durchgehend in psychiatrischer Behandlung, immer wegen Depressionen verschiedener Schweregrade, teilweise suizidal. Er habe fast durchgehend Medikamente nehmen mÃ¼ssen und habe verschiedene mehrmonatige Krankenhausaufenthalte durchlaufen. Man mÃ¼sse daher von einer durchgÃ¤ngigen chronischen Depression im Sinne des ICD sprechen. Auch das Jobcenter halte ihn nicht fÃ¼r vollstÃ¤ndig arbeitsfÃ¤hig, wie die Eingliederungsvereinbarungen belegten, welche lediglich eine âStabilisierung der Lebenssituationâ vorsahen. Anstatt einer Auflage zur Bewerbung seien ihm vom Jobcenter niederschwellige CoachingmaÃnahmen bewilligt worden. Er sei zwar nicht vollschichtig arbeitsfÃ¤hig, jedoch arbeitswillig, wie die Praktika und die 2-Euro-Jobs bewiesen hÃ¤tten. Bei einerÂ entsprechenden FÃ¶rderung im Rahmen einer beruflichen Reha bestehe die Chance fÃ¼r eine vollstÃ¤ndige Teilnahme am Arbeitsleben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 31.08.2020 sowie den Bescheid vom 09.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Betreuungsakte des KlÃ¤gers (Az: 1 XVII 566/15) vom Amtsgericht Karlsruhe zum Verfahren beigezogen.

Der S1 hat den KlÃ¤ger im Verfahren 1 XVII 566/15 am 16.06.2015 begutachtet. Er hat eine mittelgradige depressive Episode mit deutlich niedergedrÃ¼ckter Stimmungslage, einen Interessenverlust, eine Antriebs- und Freudlosigkeit und eine mangelnde FÃ¤higkeit, auf Ereignisse oder AktivitÃ¤ten emotional zu reagieren, diagnostiziert und eine Betreuung zur KlÃ¤rung und Regelung der finanziellen Situation und der VermÃ¶gens- und Wohnungsangelegenheiten befÃ¼rwortet (vgl. Bl. 15 bis 27 der Betreuungsakte).

Mit Beschluss vom 10.07.2015 hat das Amtsgericht Karlsruhe â□□ Betreuungsgericht â□□ Frau S2 zur Betreuerin fÃ¼r die Aufgabenkreise GesundheitsfÃ¼rsorge, Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, Versicherungen, Renten- und SozialleistungstrÃ¤gern und Wohnungsangelegenheiten bis zum 10.07.2017 bestellt (vgl. Bl. 45 bis 49 der Betreuungsakte).

H, hat in einem Gutachten vom 26.07.2017 eine rezidivierende depressive StÃ¶rung, gegenwÃ¤rtig mittelgradige Episode diagnostiziert und eine VerlÃ¤ngerung der Betreuung in den Aufgabengebieten Verkehr mit BehÃ¶rden und SozialleistungstrÃ¤gern befÃ¼rwortet (vgl. Bl. 65 bis 67 der Betreuungsakte).

Das Amtsgericht Karlsruhe hat die Betreuung mit Beschluss vom 13.09.2017 in dem Aufgabenkreis Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, Versicherungen, Renten- und SozialleistungstrÃ¤gern verlÃ¤ngert (vgl. Bl. 81 bis 85 der Betreuungsakte).

H hat am 23.08.2019 in einem weiteren Gutachten eine rezidivierende depressive StÃ¶rung und eine Dysthymie diagnostiziert und eine Betreuung in den Aufgabenkreisen GesundheitsfÃ¼rsorge und Wohnungsangelegenheiten fÃ¼r erforderlich gehalten.

Mit Beschluss vom 14.02.2020 hat das Amtsgericht Karlsruhe die Betreuung in dem Aufgabenkreis Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, Versicherungen, Renten- und SozialleistungstrÃ¤gern bis zum 01.03.2021 verlÃ¤ngert (vgl. Bl. 131 bis 135 der Betreuungsakte).

Die BetreuungsbehÃ¶rde der Stadt K hat am 10.03.2021 einen Bericht erstellt, wonach die Voraussetzungen fÃ¼r eine rechtliche Betreuung nicht mehr vorlÃ¤gen und eher ein Bedarf an Alltagsstrukturierung bestehe (vgl. Bl. 155 bis 159 der Betreuungsakte).

Mit Beschluss vom 19.04.2021 hat das Amtsgericht Karlsruhe die Betreuung aufgehoben (vgl. Bl. 163 bis Bl. 165 der Betreuungsakte).

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die angefallenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, die beigezogene Verfahrensakte 1 XVII 566/15 des Amtsgerichts Karlsruhe sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 09.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.01.2020 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Dem KlÃ¤ger steht ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu. Das angefochtene Urteil des SG ist nicht zu beanstanden.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass das erstinstanzliche Urteil entgegen Â§Â 65a Abs. 7 Satz 1 SGG zwar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, nicht aber Ende mit dem Namen der verantwortenden Person, dem Namen des Kammervorsitzenden, versehen ist (vgl. hierzu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29.06.2021, L 6 U 1890/19, nicht verÃ¶ffentlicht). Ein Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung wird mit seiner VerkÃ¼ndung wirksam, auch wenn es nicht unterschrieben ist. Es ist wirksam, aber verfahrensfehlerhaft (vgl. Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, 2020, Â§ 134 Rdnr. 2c). Hierbei handelt es sich auch nicht um eine sogenannte Scheinentscheidung (vgl. hierzu BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 17.01.1985, 2 BvR 498/84, Rdnr. 2f sowie BGH, Urteil vom 31.05.2007, X ZR 172/04, Rdnr. 12 beide juris), da der Kammervorsitzende das Urteil zunÃ¤chst verkÃ¼ndet und dann bei der schriftlichen Abfassung signiert hat. Die Entscheidung ist daher dem gesetzlich bestimmten Richter ohne jeden Zweifel zuzuordnen, da sie von ihm mit der erforderlichen richterlichen WillensÃ¤uÃerung durch VerkÃ¼ndung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31.08.2020 erlassen und durch Signatur unterschrieben wurde.

Dies entspricht nach Ansicht des Senats auch der gesetzgeberischen Intention bei der Neufassung des Â§ 65a Abs. 3 SGG. Im Entwurf der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 15/4067, S. 31) zum inhaltsgleichen Â§ 130b ZPO wird ausgefÃ¼hrt, dass die handschriftliche Unterzeichnung durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Richters, Rechtspflegers, Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder Gerichtsvollziehers ersetzt wird. Zudem haben die Signierenden ihren Namen am Ende des Dokuments anzugeben, damit fÃ¼r den Leser nachvollziehbar ist, wer das Dokument verantwortet. Als mÃ¶gliche FormmÃ¤ngel werden das Auseinanderfallen von Namensangabe und Signatur sowie das Fehlen der Signatur erwÃ¤hnt. Die Rechtsfolgen dieser MÃ¤ngel der elektronischen Form sind â wie die entsprechenden MÃ¤ngel der Schriftform â nicht ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelt. Ãber die Rechtsfolgen binnenjustizieller FormmÃ¤ngel sollte wie bisher die Rechtsprechung entscheiden; auf die Rechtsprechung zu den Folgen einer fehlenden richterlichen Unterschrift (vgl. ZÃ¶ller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl. Â§ 315, Rn. 2 f.) wurde in der BT-Drs. 15/4067 Seite 31 hingewiesen. Damit wird sichergestellt, dass sich â wie bei einem eingehenden elektronischen Dokument (Â§ 130a) â die Wirksamkeit eines formvorschriftswidrigen elektronischen Dokuments nach demselben MaÃstab richtet wie die Wirksamkeit der Schriftform (vgl. BT-Drs., a.a.O.).

MaÃgeblich ist insoweit, dass fÃ¼r den EmpfÃ¤nger des Dokuments erkennbar ist, wer dieses verfasst und verantwortet hat und dass insoweit der Namen der signierenden Personen offengelegt wird. Dieser Zweck wird bei einem Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung bereits durch die Anwesenheit der entscheidenden Richterbank und die VerkÃ¼ndung erreicht. Sofern die Berufsrichter des Senats oder wie im vorliegenden Fall der Vorsitzende Richter, welche bei der mÃ¼ndlichen Verhandlung das Urteil mÃ¼ndlich verkÃ¼ndet hat, mit demjenigen Ã¼bereinstimmt, welcher das schriftliche Urteil signiert hat, ist der Offenbarungs- und Beurkundungsfunktion genÃ¼ge getan. Dies zeigt auch die Tatsache, dass die jeweiligen Vorschriften Ã¼ber die Ausfertigung von

Entscheidungen nach den Â§Â 317 ZPO, Â§ 137 SGG keine ausdrÃ¼cklichen Verweise auf Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG enthalten und lediglich auf die Unterschrift Bezug nehmen. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl. BT-Drs. 15/4067, S. 34) ist das elektronische Urteil von dem Richter qualifiziert elektronisch zu signieren. Der EmpfÃ¤nger des elektronischen Urteils kann sich durch die SignaturprÃ¼fung die Sicherheit verschaffen, dass das Urteil mit dem â□□Originalâ□□ Ã¼bereinstimmt und nicht manipuliert und verÃ¤ndert wurde. Die qualifizierte Signatur des Urteils ersetzt zudem das auf der Papierausfertigung vorgesehene Gerichtssiegel. Diese AusfÃ¼hrungen zeigen, dass die wesentliche Authentifizierung und Beurkundung durch das Anbringen der Signatur als elektronischem Unterschriftsersatz erfolgt. Der Namenszusatz am Ende des Urteils wird dagegen nicht erwÃ¤hnt.

Zu beachten ist auch, dass eine Signatur nur erzeugt werden kann, wenn der Signierende die entsprechende Signaturkarte hat und seine persÃ¶nliche PIN eingibt. Die so erzeugte Signatur entspricht daher nach dem Sicherheitsstandard der unersetzbaren Unterschrift nach Â§ 134 Abs. 1 SGG bzw. Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG, welche der Beurkundung, dass das Urteil dem gefÃ¤llten Urteil entspricht, also die schriftlich abgefassten EntscheidungsgrÃ¼nde mit dem Beratungsergebnis Ã¼bereinstimmen, dient (vgl. hierzu SchÃ¼tz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 134 SGG, Rdnr. 6ff). Im Unterschied dazu kann der Namenszusatz am Ende der Entscheidung von jedem eingefÃ¼gt werden, welcher Zugriff auf die entsprechende Datei hat, ohne dass dies von weiteren Sicherheitsvorkehrungen abhÃ¤ngig ist. Durch das Anbringen der Signatur erhÃ¤lt das elektronische Urteil dagegen eine endgÃ¼ltige, nicht mehr abÃ¤nderbare Form. Die Signatur ist somit die elektronische Unterschrift am Ende des Urteils (vgl. auch BSG, Beschluss vom 03.08.2016, B 6 KA 5/16 B, juris). Ein elektronisches Dokument kann zudem nur als Ganzes und nicht â□□am Anfangâ□□ oder â□□am Endeâ□□ signiert werden, so dass auch die Abschlussfunktion gewahrt ist. Auch fÃ¼r den EmpfÃ¤nger einer Abschrift oder einer einfachen Kopie dieses Urteils ergibt sich aus der Namensangabe des erkennenden Richters im Rubrum, welcher Richter das Urteil verantwortet. Das Anbringen des Namenszusatzes fÃ¼hrt dagegen zu keiner endgÃ¼ltigen Form. Es erfolgt auch keine Verlinkung oder dergleichen zur Nachverfolgung desjenigen, der den Namenszusatz angebracht hat. Aus diesen GrÃ¼nden ist es nicht sachgerecht, das Fehlen der Namensnennung am Ende der Entscheidung nach Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG mit dem Fehlen der Unterschrift nach Â§Â§ 134 Abs. 1, 153 Abs. 3 Satz 1 SGG gleichzusetzen. Allein das Fehlen der Namensnennung macht die Entscheidung nicht zu einem Scheinurteil. Zudem kann der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck der Offenlegung der bei der Entscheidung beteiligten Personen auch durch einen Abgleich der Signaturen mit der im Rubrum der Entscheidung aufgefÃ¼hrten Richterbank erreicht werden. Die fehlende Nennung des Namens des erkennenden Richters am Ende des Urteils verstÃ¶Ã□t somit zwar gegen Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG, fÃ¼hrt jedoch nicht zur Unwirksamkeit des Urteils. Ob es im Fall eines Urteils im schriftlichen Verfahren oder im Fall einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid oder Beschluss zur ErfÃ¼llung der Offenbarungsfunktion ausreicht, dass der Name des Entscheiders aus dem Rubrum erkennbar ist, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungsrelevant und kann daher dahingestellt bleiben (vgl. hierzu LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 16.02.2021, L 7 AS 3588/20 B, nicht verÃ¶ffentlicht).

Das Verfahren ist infolge des Verfahrensfehlers nicht nach Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an das SG zurÃ¼ckzuverweisen. So ist zum einen Voraussetzung fÃ¼r eine ZurÃ¼ckverweisung neben dem Vorliegen eines Verfahrensfehlers, dass aufgrund dieses Verfahrensfehlers eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist, was bei einem VerstoÃ gegen Â§Â 65a Abs. 7 Satz 1 SGG fÃ¼r sich betrachtet regelmÃ¤Ãig nicht der Fall ist. Zudem steht eine ZurÃ¼ckverweisung nach Â§Â 159 Abs. 1 Nr. 2 und auch nach Nr. 1 SGG im Ermessen (â kannâ) des LSG (vgl. Adolf, in: Schlegel/Voelzke, SGG, 1. Aufl. 2017, Stand: 15. Juli 2017, Â§ 159 Rdnr. 22). Vorliegend sprechen nach Ansicht des Senats die bei der ErmessensausÃ¼bung zu beachtenden Gesichtspunkte der ProzessÃ¶konomie und der zÃ¼gigen Erledigung des Rechtsstreits (vgl. Adolf, a. a. O., Â§ 159 Rdnr. 23; Keller, a. a. O., Â§ 159 Rdnr. 5a) gegen eine ZurÃ¼ckverweisung des Verfahrens an das SG.

Die Beklagte ist zustÃ¤ndiger RehabilitationstrÃ¤ger, weil der RentenversicherungstrÃ¤ger den Antrag fristgemÃ¤Ã weitergeleitet hat (vgl. Â§ 14 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â SGB IX -). Nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX stellt der sog erstangegangene RehabilitationstrÃ¤ger, bei dem Leistungen zur Teilhabe beantragt sind, binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem fÃ¼r ihn geltenden Leistungsgesetz fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist. Wird der Antrag â wie hier â weitergeleitet, stellt der zweitangegangene RehabilitationstrÃ¤ger den Rehabilitationsbedarf unverzÃ¼glich fest (Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die in Â§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX geregelte ZustÃ¤ndigkeit erstreckt sich dann im AuÃenverhÃ¤ltnis (behinderter Mensch/RehabilitationstrÃ¤ger) auf alle Rechtsgrundlagen, die Ã¼berhaupt in dieser Bedarfssituation fÃ¼r RehabilitationstrÃ¤ger vorgesehen sind (dazu grundlegend BSG, Urteil vom 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R, juris). Im VerhÃ¤ltnis zum behinderten Menschen wird dadurch eine eigene gesetzliche Verpflichtung des TrÃ¤gers begrÃ¼ndet, die â vergleichbar der Regelung des Â§ 107 SGB X â einen endgÃ¼ltigen Rechtsgrund fÃ¼r das BehaltendÃ¼rfen der Leistungen in diesem RechtsverhÃ¤ltnis bildet (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.11.2016, L 18 AL 19/16, juris). Die Beklagte hat den Teilhabeantrag auch nicht als zweitangegangener TrÃ¤ger im Einvernehmen mit dem nach ihrer Auffassung zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 14 Abs. 3 SGB IX an diesen weitergeleitet.

Eine solche ZustÃ¤ndigkeit auÃerhalb des SGB III ist hier aber ohnehin nicht ersichtlich. Eine Leistungspflicht des RentenversicherungstrÃ¤gers scheidet â wie auch das SG zutreffend erkannt hat â schon deshalb aus, weil der KlÃ¤ger nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 11 SGB VI erfÃ¼llt. Auch eine Leistungspflicht des SozialhilfetrÃ¤gers scheidet aus, da der KlÃ¤ger keine Leistungen der Sozialhilfe bezieht und auch keine Eingliederungsleistungen nach den Â§Â§ 53 ff. SGB XII in Betracht kommen (vgl. BSG, Urteil vom 25.02.2015, B 3 KR 13/13 R, juris, Rdnr. 50). Eine (notwendige, vgl. Â§ 75 Abs. 2 Alt 1 SGG) Beiladung weiterer LeistungstrÃ¤ger als mÃ¶gliche Leistungsverpflichtete kam daher nicht in Betracht.

GemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen fÃ¼r behinderte Menschen Leistungen zur

FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre ErwerbsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Nach Â§ 112 Abs. 2 SGB III sind bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeits-marktes angemessen zu berÃ¼cksichtigen. Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklÃ¤ren oder eine Arbeitserprobung durchzufÃ¼hren.

â□□Behindertâ□□ im Sinne des SGB III sind nach Â§ 19 SGB III Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorÃ¼bergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benÃ¶tigen; dem stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit diesen Folgen droht. Eine Behinderung im arbeitsfÃ¶rderungsrechtlichen Sinne liegt nach Â§ 19 Abs. 1 SGB III nicht schon dann vor, wenn Menschen kÃ¶rperliche, seelische, geistige oder SinnesbeeintrÃ¤chtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als sechs Monate hindern kÃ¶nnen (so Â§ 2 Abs. 1 SGB IX). Vielmehr ist arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich erforderlich, dass eine Behinderung des Betroffenen i.S.d. Â§ 2 Abs. 1 SGB IX dessen BeeintrÃ¤chtigung der Teilhabe am Arbeitsleben zur Folge hat und deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind (Schubert/Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 112 SGB III, Rdnr. 49).Â Relevant sind somit nicht jegliche Behinderungen, sondern nur solche, die sich beruflich auswirken (Becker in: Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 19 Rdnr. 30; Timme in: Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 19 Rdnr. 13). Â§ 19 Abs. 1 SGB IX ist dreistufig ausgerichtet (vgl. Kamanski in: Brand, SGB III, Â§ 112 SGB III Rdnr. 11). ZunÃ¤chst ist das Vorliegen einer Behinderung i.S.d. Â§ 2 Abs. 1 SGB IX festzustellen (1. Stufe). Dem schlieÃ□t sich die Feststellung an, ob durch diese Behinderung auch die Teilhabe am Arbeitsleben beeintrÃ¤chtigt ist (2. Stufe), zu deren Ã□berwindung Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind (3. Stufe).

Es ist daher zunÃ¤chst anhand medizinischer/psychologischer Diagnostik zu prÃ¼fen, ob eine kÃ¶rperliche, seelische, geistige oder SinnesbeeintrÃ¤chtigung vorliegt. Kann dies bejaht werden, so ist in einem 2. Schritt zu prÃ¼fen, ob diese BeeintrÃ¤chtigung den Betroffenen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als sechs Monate hindern kann (Schubert/Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 112 SGB III, Rdnr. 52f).

Gemessen an diesen Vorgaben liegt beim KlÃ¤ger eine seelische BeeintrÃ¤chtigung vor. Der KlÃ¤ger leidet, wie der Senat der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage des behandelnden H. vom 16.07.2020 gegenÃ¼ber dem SG entnimmt, an einer rezidivierenden depressiven StÃ¶rung vor dem Hintergrund einer Dysthymie. Der Senat stellt zudem fest, diese Erkrankung den KlÃ¤ger neben den weiteren bestehenden Vermittlungshemmnissen in Gestalt der sehr lÃ¼ckenhaften Erwerbsbiographie mit fehlender Berufserfahrung und Arbeitserfahrung des

KlÃ¤gers ein Hindernis fÃ¼r die gleichberechtigte Teilhabe des KlÃ¤gers an der Gesellschaft darstellt. Dies zeigt auch die Tatsache, dass mit Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 10.07.2015 eine Betreuung des KlÃ¤gers fÃ¼r die Teilbereiche GesundheitsfÃ¼rsorge, Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, Versicherungen, Renten- und SozialleistungstrÃ¤gern sowie Wohnungsangelegenheiten vom Amtsgericht eingerichtet wurde. Es liegt somit eine Behinderung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 SGB IX vor.

Nicht jede Behinderung fÃ¼hrt jedoch zwangslÃ¤ufig zur Eigenschaft als behinderter Mensch i. S. des Â§ 19 SGB III, wenngleich etwa die Behinderteneigenschaft i. S. des SGB IX durchaus vorliegen kann (vgl. Timme in: Hauck/Noftz, SGB, 12/19, Â§ 19 SGB III, Rdnr. 13ff). Vielmehr ist darÃ¼ber hinaus Voraussetzung, dass durch die Behinderung die Aussicht, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, nicht nur vorÃ¼bergehend wesentlich gemindert ist. Damit setzt der Behindertenbegriff einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Minderung der Aussichten am Arbeitsmarkt voraus. Dabei ist ausreichend, dass die Behinderung eine wesentliche Mitursache der Minderung der Aussichten am Arbeitsmarkt ist (Kloster in NK-SGB III, 6.Auflage 2017, Â§ 19 Rdnr. 29; KÃ¼hl in Brand, SGB III, 8.Auflage 2018, Â§ 19 Rdnr. 5). Steht der Betroffene noch in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis, kommt es darauf an, ob ihn die Behinderung gerade an seinem konkreten Arbeitsplatz so einschrÃ¤nkt, dass die Fortsetzung dieser TÃ¤tigkeit ausgeschlossen oder zumindest gefÃ¤hrdet ist (Timme, a.a.O., Rdnr. 14). Ist der Betroffene â wie im vorliegenden Fall â arbeitslos oder geht es ihm um den Wechsel in ein neues Arbeitsfeld, ist nicht mehr auf die bisherige TÃ¤tigkeit abzustellen; vielmehr bemisst sich die BeeintrÃ¤chtigung der Teilhabe dann auch an anderen zumutbaren TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die den Kriterien des Â§ 140 SGB III genÃ¼gen (Timme, a.a.O., Rdnr. 16 mwN.). Weitere Voraussetzung der Behinderteneigenschaft nach Â§ 19 Abs. 1 SGB III ist die wegen der Behinderung notwendige Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Timme, a.a.O., Rdnr. 18ff). Notwendig als weitere Leistungsvoraussetzung ist die Leistung, wenn der Betroffene ihrer wegen der auf die Behinderung zurÃ¼ckgehende Minderung der Aussichten, am Arbeitsleben (weiter) teilzuhaben, bedarf (Kloster in NKSGB III, 6. Auflage 2017, Â§ 19 Rdnr. 26).

Gemessen an diesen Vorgaben hat das SG zutreffend festgestellt, dass beim KlÃ¤ger keine Behinderung gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 SGB III vorliegt. Der KlÃ¤ger war in der Lage, das zweiwÃ¶chige Praktikum beim Klinikum K sowie 2-Euro-Jobs zu absolvieren. Insofern kommt das SG auch unter BerÃ¼cksichtigung des von H. in der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage vom 16.07.2020 mitgeteilten Schweregrades der Erkrankung des KlÃ¤gers zutreffend zu der EinschÃ¤tzung, dass die psychische Erkrankung nur leicht- bis mittelgradig ausgeprÃ¤gt ist und daher nicht jegliche ErwerbstÃ¤tigkeit ausschlieÃt. Dies entspricht auch der EinschÃ¤tzung von B in seinem Gutachten fÃ¼r die Beklagte vom 27.10.2016, wonach noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r tÃ¤glich 6 Stunden und mehr besteht. Es ist zu beachten, dass in erster Linie nicht die Behinderung des KlÃ¤gers durch seinen Gesundheitszustand, sondern die daneben bestehenden Vermittlungshemmnisse in Gestalt der PersÃ¶nlichkeitsmerkmale des KlÃ¤gers

sowie seine lÃ¼ckenhafte Erwerbsbiographie die berufliche Integration des KlÃ¤gers erschweren. Diese Faktoren sind jedoch, wie das SG zu Recht ausfÃ¼hrt, nicht als Behinderung im Sinne des Â§ 19 SGB III anzusehen. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung diesbezÃ¼glich aus den zutreffenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Aus der am 12.04.2021 eingereichten BerufungsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers sowie der weiteren Sachverhaltsermittlungen des Senats im Berufungsverfahren folgt keine anderweitige Bewertung des Sachverhaltes.

Soweit der KlÃ¤ger anfÃ¼hrt, dass entgegen der Auffassung des SG eine Behinderung bei ihm vorliege und zur BegrÃ¼ndung auf die gesetzliche Betreuung und den festgestellten GdB von 30 verweist, verkennt er, dass Â§ 19 SGB III nicht mit dem Behinderungsbegriff des Â§ 2 SGB IX identisch ist. Â§ 19 SGB III beinhaltet eine eigenstÃ¤ndige, vor die Klammer gezogene und damit fÃ¼r das gesamte SGB III geltende Definition des Begriffs der Behinderung. Sie ist enger gefasst als Â§ 2 SGBÂ IX, auf den sie explizit Bezug nimmt. Hintergrund ist, dass die Leistungen des SGB III allein auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht aber auf die allgemeine soziale Teilhabe behinderter Menschen ausgerichtet sind (vgl. Janda in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 19 SGB III, Rdnr. 6f). Die Voraussetzungen des arbeitsfÃ¶rderungsrechtlichen Behinderungsbegriffs nach Â§ 19 SGB III sind jedoch â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â nicht erfÃ¼llt. Die im Juni 2015 eingerichtete Betreuung und bis zum 10.07.2017 befristete Betreuung Ã¤ndert hieran nichts. Aus den Verbis-EintrÃ¤gen in der Verwaltungsakte der Beklagten geht hervor, dass der KlÃ¤ger den Kontakt mit der Beklagten selbst wahrnimmt und insofern eigenstÃ¤ndig handelt. Auch hat der KlÃ¤ger in der Vergangenheit mehrere Arbeitsgelegenheiten und CoachingmaÃnahmen wahrgenommen. Aus der von Juli 2015 bis April 2021 angeordneten Betreuung folgt somit keine anderslautende Bewertung des Sachverhalts, zumal die Aufhebung der Betreuung ebenfalls dafÃ¼rspricht, dass der KlÃ¤ger selbststÃ¤ndig am Erwerbsleben teilnehmen kann.

Der Einwand des KlÃ¤gers, er habe bislang bei dem Praktikum im Klinikum K sowie den 2-Euro-Jobs lediglich hÃ¶chstens 4 Stunden pro Tag gearbeitet, vermag nicht zu belegen, dass er nicht in der Lage ist, auch mehr als 4 Stunden pro Tag zu arbeiten. Dass bislang keine VollzeittÃ¤tigkeit aufgenommen wurde, liegt an den in der Erwerbsbiographie und der PersÃ¶nlichkeit des KlÃ¤gers wurzelnden Vermittlungshindernissen. Eine Rechtfertigung fÃ¼r eine zeitliche Leistungs-einschrÃ¤nkung folgt dagegen hieraus nach Ãberzeugung des Senats nicht. Dies gilt auch fÃ¼r die von H gestellten Diagnose einer rezidivierenden depressiven StÃ¶rung vor dem Hintergrund einer Dysthymie. Der Begriff der rezidivierenden depressiven StÃ¶rung sagt noch nichts Ã¼ber den Schweregrad aus, sondern beinhaltet lediglich die Aussage einer wiederkehrenden Symptomatik. Diese war nach Aussage von H wechselnd ausgeprÃ¤gt. Der KlÃ¤ger befand sich jedoch nach der stationÃ¤ren Behandlung im Jahr 2017 nicht mehr in stationÃ¤rer oder teilstationÃ¤rer Behandlung. Die Behandlungsfrequenz bei H mit ein bis zwei Behandlungen im Quartal ist niederfrequent und erklÃ¤rt somit die von H gestellte

Diagnose einer Dysthymie als leichtgradig ausgeprÃ¤gter depressiver Verstimmung. Eine wesentliche Ãnderung des Gesundheitszustandes war nach Aussage von H nicht festzustellen. H spricht insoweit von einer Stabilisierung auf unterem Level. Den von H mitgeteilten Behandlungsdaten und Befunden kann der Senat keine schwerwiegenden LeistungseinschrÃ¤nkungen entnehmen. Insofern stehen die von H mitgeteilten Diagnosen und Befunde einer Vermittlung des KlÃ¤gers in eine leichte TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht entgegen. Dass diese sich bislang schwierig gestaltet, ist wesentlich den nicht behinderungsbedingten Vermittlungshindernissen in Gestalt der sehr lÃ¼ckenhaften Erwerbsbiographie und der hierdurch bedingten Anpassungsschwierigkeiten des KlÃ¤gers an die Anforderungen der Arbeitswelt geschuldet. Der Senat stimmt auch insoweit der EinschÃ¤tzung des SG zu, wonach diese Faktoren keine Behinderung im Sinne von Â§ 19 SGB III darstellen.

Auch entnimmt der Senat der beigezogenen Betreuungsakte des Amtsgerichts Karlsruhe (Az: 1Â XVII 566/15), dass der KlÃ¤ger im Laufe der seit Juli 2015 angeordneten Betreuung zunehmend SelbststÃ¤ndigkeit erlangt hat. Die BetreuungsbehÃ¶rde der Stadt K fÃ¼hrt in ihrem Bericht vom 10.03.2021 aus, dass der KlÃ¤ger im Beisein der Betreuerin seine Post Ã¶ffnet und seine Angelegenheiten dann weitgehend selbststÃ¤ndig regelt, wobei er meist die BestÃ¤tigung oder RÃ¼ckversicherung der Betreuerin einholt. Es handelt sich nach Angabe der Betreuerin Selle eher um eine psychosoziale Betreuung bzw. um ein Ritual des KlÃ¤gers. Dieser habe einen hohen Bedarf an sozialer UnterstÃ¼tzung und Zuspruch. Es sei allerdings fraglich, inwieweit dieser Ã¼ber eine rechtliche Betreuung gedeckt werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger sei sehr fordernd und suche die Schuld gerne bei anderen. Er regle seine VermÃ¶genssorge selbst und kÃ¼mmere sich auch im Rahmen einer Vollmacht um seinen Vater, welcher in einer betreuten Wohnform lebe. Die Betreuerin S sei mit der Aufhebung der Betreuung einverstanden, da der Bedarf des KlÃ¤gers eher in der durch die Termine gegebenen Tagesstrukturierung liege und nicht im gesetzten Aufgabenkreis. Die AusfÃ¼hrungen im Bericht vom 10.03.2021 belegen, dass der KlÃ¤ger wieder selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, auch wenn er die Vorteile der Betreuung nach wie schÃ¤tzt und nach seinen Aussagen im Bericht vom 10.03.2021 gerne behalten mÃ¶chte. Auch kÃ¼mmert er sich um die Angelegenheiten seines Vaters. Die der Einrichtung der Betreuung im Juli 2015 zugrundeliegende Ãberforderungssituation und Antriebslosigkeit liegt nach dem Bericht vom 10.03.2021 nicht mehr vor. Der KlÃ¤ger ist nach Ãberzeugung des Senats angesichts der wiedererlangten SelbststÃ¤ndigkeit auch in der Lage, eine leichte TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÃ¼ben und in eine solche vermittelt zu werden. Dies wÃ¼rde zudem zur gewÃ¼nschten Alltagsstrukturierung beitragen. Im Ãbrigen durchlÃ¤uft der KlÃ¤ger nach den Angaben im Bericht vom 10.03.2021 derzeit bereits eine CoachingmaÃnahme des AfB. Der KlÃ¤ger selbst hat in seiner Stellungnahme vom 15.04.2021 gegenÃ¼ber dem Amtsgericht Karlsruhe bestÃ¤tigt, dass es in den letzten Jahren tendenziell aufwÃ¤rtsgegangen sei und er langfristig die Betreuung nicht benÃ¶tige, auch wenn er sie derzeit infolge der Belastungen durch die Corona â Pandemie noch fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Die Berufung des KlÃ¤gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht.Â

Â

Â

Erstellt am: 12.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024